



# FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Allgemeines Parlamentarisches  
Abgeordneten-Controlling e.V.  
Herrn Peter Weiß  
Postfach 1551  
74148 Neckarsulm

Stuttgart, 31. Januar 2008

Durchwahl (07 11) 2 79 - 3631

Name: Herr Dr. Vees

Aktenzeichen: E 33 - S 017.1/120  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Allgemeines Parlamentarisches Abgeordneten-Controlling e.V.

Ihr Schreiben v. 06.11.2007

Sehr geehrter Herr Weiß,

für Ihr Schreiben v. 06.11.2007 möchte ich Ihnen danken.

Mit diesem Schreiben wird erneut die Frage der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen angesprochen. Hierzu darf ich auf meine Ausführungen im Schreiben vom 17.07.2007 verweisen.

Ergänzend möchte ich auf die Rechtsänderung hinweisen, die durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2332 vom 15.10.2007) eingetreten sind. Danach ist mit Wirkung zum 01.01.2007 ein Gleichlauf eingetreten zwischen

- den gemeinnützigen Zwecken (niedergelegt in einem Katalog in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung)
- und
- den Zwecken, die zum Sonderausgabenabzug einer Spende berechtigen, die an eine Körperschaft erfolgt, die wegen der Förderung eines solchen gemeinnützigen Zwecks

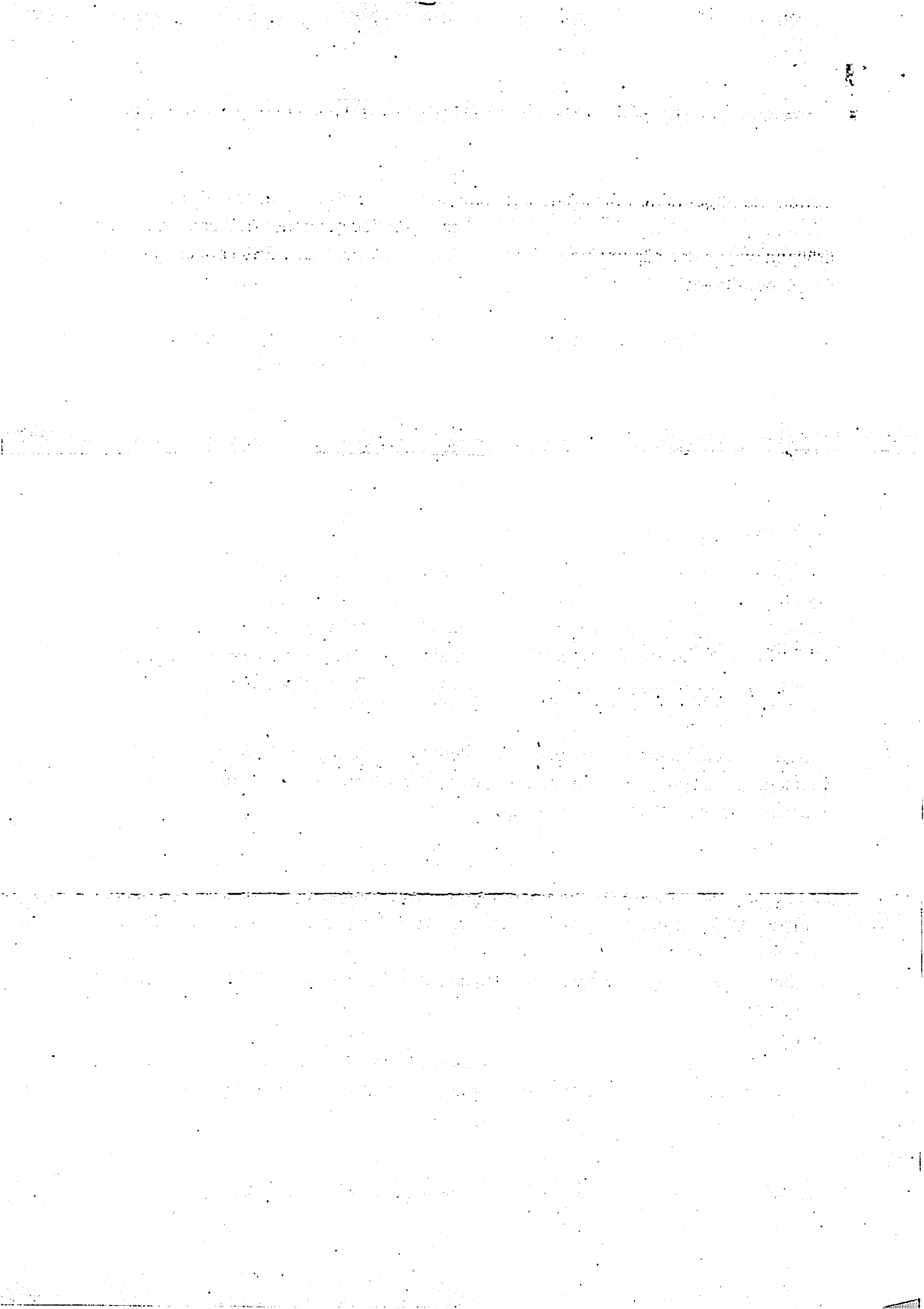
Dienstgebäude:  
Neues Schloss  
Schlossplatz 4  
70173 Stuttgart

Abteilung 3  
Steuern:  
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung  
(07 11) 2 79 - 0  
Telefax  
(07 11) 2 79 - 38 93

E-Mail: [Poststelle@fm.bwl.de](mailto:Poststelle@fm.bwl.de)  
Internetseite: <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de>

U-Haltestelle  
Schlossplatz



als gemeinnützig anerkannt ist (vgl. § 10b Abs. 1 S. 1 des Einkommensteuergesetzes).

Sowohl die **allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens** als auch die **Förderung der Volksbildung** sind in § 52 Abs. 2 AO-neu genannt (Nr. 7 und Nr. 24) und eröffnen wegen des allgemeinen Verweises des § 10b Abs. 1 S. 1 EStG auf die §§ 52 bis 54 AO den Spendenabzug.

Hinsichtlich der Frage, wie eine Zuwendungsbestätigung zu formulieren ist, *darf ich Sie* auf das von Verwaltungsseite vorgegebene Muster einer Zuwendungsbestätigung hinweisen, das im Bundessteuerblatt 2008, Teil I, Seite 5 veröffentlicht ist. Es ist auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) abgelegt.

Abschließend darf ich bemerken, dass nach der Neuregelung durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - wie dargestellt - bei Vorliegen eines gemeinnützigen Zwecks stets auch eine Spendenbegünstigung vorliegt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Gemeinnützigkeit nicht nur in der Satzung verankert sein muss, sondern auch durch die tatsächliche, den Satzungszwecken entsprechende Geschäftsführung, d.h. durch entsprechende Vereinsaktivitäten, verfolgt werden muss. Die Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke sowie auch die sonstigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (und der Spendenabzugsberechtigung) werden von Seiten des Finanzamts in der Regel im Drei-Jahres-Rhythmus anhand der für die einzelnen Jahre abzugebenen Steuererklärungen überprüft. Im Einzelfall ist auch eine Überprüfung durch eine Außenprüfung möglich.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe sowie das örtlich zuständige Finanzamt Heilbronn erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Veess